

LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag per e-Mail

LIGA der politischen Interessen- und
Selbstvertretung von Menschen mit
Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
Fax: 0361 55068701
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

THÜR. LANDTAG POST
09.10.2023 17:20

25773 / 2023

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2957

zu Drs. 7/8242

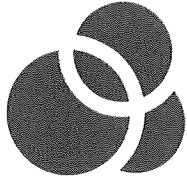
Erfurt, den 09.10.2023

Drs.7/8242; Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes Drucksache 7/8242

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Entwicklung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgte mit der Intention, die Schnittstellen zwischen der Eingliederungshilfe im SGB IX und dem bestehenden SGB XIII zu bereinigen, um Leistungen aus einer Hand für Kinder, unabhängig mit oder ohne Behinderung umzusetzen. Bisher war es vor allem schwierig für Kinder mit Behinderung, Leistungen aus dem jeweiligen zuständigen SGB zu beantragen. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgen Leistungen aus einer Hand, hin zu einem inklusiven Kinder und Jugendhilfegesetz. Insofern stimmen wir den Ausführungen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vollumfänglich zu, möchten dazu noch bemerken, dass es sich nicht nur um die rechtlichen Grundlagen in einer modernen Kinder und Jugendhilfe handelt, sondern um die inklusive Ausrichtung eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in die bisher schon konsequent inklusiv geplante Teilhabeprozesse aus dem bisherigen SGB IX einfließen. Diese Konsequente Umsetzung von Inklusion und Teilhabe darf nicht verloren gehen sondern muss auch in der Gestaltung des Thüringer Ausführungsgesetzes des SGB VIII ihren Niederschlag finden.

Im Rahmen des SGB IX erfolgte bereits die Umsetzung des Gedankens der UN BRK zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In Thüringen wurde auch hierzu das Ausführungsgesetz zum SGB IX geschaffen. Im Paragraph 7 des



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Ausführungsgesetzes zum SGB IX in Thüringen ist die LIGA Selbstvertretung als Peervertreter von Menschen mit Behinderungen benannt. In dieser Funktion wurde unter anderem der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs 1 SGB IX begleitet. |

Seit diesem Jahr ist bereits im Rahmen des SGB IX jeweils für die frühkindliche Entwicklung und für Kinder und Jugendliche der ITP in Kraft getreten. Dieser Prozess muss im Landesrahmenvertrag auch den SGB VIII zukünftig berücksichtigen und weiterentwickelt werden. Daher bitten wir um folgende Konkretisierung im Gesetzesvorschlag zum Ausführungsgesetz des SGB 8. Bei zusätzlichen Vorschlägen entsprechend zum jetzigen geltenden Gesetz vom 30.06.20 ist der Text kursiv gekennzeichnet.

Unsere Vorschläge:

§5, c, Absatz 3

(3)

2. mindestens eine Vertretung und Stellvertretung der im Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung freien Träger sowie nach dem §7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum SGB IX bestimmte Selbstvertretung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

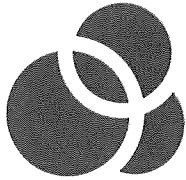
Auf der örtlichen und überörtlichen Ebene sind Selbstvertretungsorganisationen nach § 4a SGB VIII einzubeziehen, auf der überörtlichen Ebene gemäß § 7 ThürAGSGB IX die Liga Selbstvertretung Thüringen e.V.

Des weiteren folgende Vorschläge zur Ergänzung des Änderungsvorschlages:

§15 , neuer Absatz 4:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form unter Hinzuziehung von benötigten Gebärdensprachdolmetschern und weiteren benötigten Kommunikationsformen für Kinder und Jugendliche sowie deren zuständigen Erziehungsberechtigten mit Behinderungen.

§17, (3), neuer Satz nach dem 2. Satz:



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Hierbei sind Ressourcen für eine Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

§18, (1b), Ergänzung Satz 2:

Für die Belange für junge Menschen mit Behinderungen ist die LIGA Selbstvertretung Thüringen zu beteiligen.

§ 19, Ergänzung vor letztem Satz:

Dabei sind die Bedarfslagen von jungen Menschen mit Behinderung zur selbstbestimmten Teilhabe zu berücksichtigen.

§ 19a, Ergänzung neuer Punkt 5:

5. dazu beizutragen, selbstbestimmte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu fördern und zu ermöglichen.

§ 20, Vorschlag XX Ergänzung:

Ergänzung (1) des vorliegenden Gesetzes vom 30.06.2020:

Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Das bezieht insbesondere ein die Nichtgewährung auf die Teilhabe von jungen Menschen mit besonderen Bedarfslagen und Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen Kindern.

Punkt 7: Wahrnehmung der selbstbestimmten Interessen und von Maßnahmen zur Sicherung des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, auch im Rahmen der notwendigen medizinischen, Eingliederungs- und Rehabilitationsmaßnahmen durch Dritte.

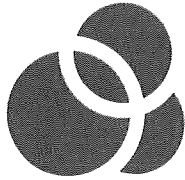
§20a (3) Ergänzung nach dem ersten Satz:

Des weiteren soll zur Unterstützung für die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen die LIGA Selbstvertretung beratend die oder den Landesbeauftragten unterstützen.

§22 Ergänzung Absatz 2

(2) nach dem ersten Satz:

Dabei sind Teilhabe und Barrierefreiheit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ebenso zu berücksichtigen.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

(3) Ergänzung im ersten Satz:

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl und die Teilhabe der jungen Menschen sowie eine angemessene Barrierefreiheit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, diese Sachstände abzuwenden.

§23b, Hilfen zur Erziehung (2), Ergänzung 2. Satz:

Dabei sind insbesondere betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen nach §4a SGB VIII und nach dem neunten Sozialgesetzbuch und die in diesem Bereich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

§24a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ombudsstelle:

Wir bitten hier um Einbezug und Berücksichtigung des bereits existierenden Ombudsrates Inklusion beim TMBJS für den bisher dem SGB IX zugeordneten Aufgaben, die zukünftig jedoch Bestandteil des SGB VIII sein werden. Des Weiteren halten wir es für wichtig, dass als fachliche unabhängige Stelle Selbstvertretungsorgane in erster Linie benannt werden können, wenn deren fachliche/persönliche Eignung gewährleistet wird.

Gerne stehen wir für Erläuterungen und weitere Präzisierungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Geschäftsstellenleiterin
LIGA Selbstvertretung Thüringen